

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 28. April 2020**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen in erster Linie drei Bereiche, nämlich

1. die Ermöglichung renditestärkere Anlageformen,
2. die zukünftige Berücksichtigung des Aspektes Diversifizierung bei der Vermögensanlage durch die Anstalt zur Bildung einer Rücklage zur Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (AVV) sowie
3. die Entnahme von Kapitalstock der Versorgungsvorsorge durch das Land und die Stadtgemeinde Bremen zugunsten von Versorgungs- und Personalausgaben.

Das Gesetz ermöglicht es, auf die Zinsentwicklung der letzten Jahre zu reagieren, die von einer andauernden Niedrigzinsphase sowie des Ankaufprogramms und der Leitzinspolitik der EZB geprägt gewesen ist. Durch eine Erweiterung des Anlagespektrums etwa durch die Beimischung von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen soll ein langfristiger Vermögensaufbau erfolgen, wobei das Risiko durch einen Höchstanteil am Gesamtportfolio begrenzt wird. Auch soll die Gefahr von Klumpenrisiken bei einzelnen Emittenten oder Emittentenklassen vermieden werden.

Die Anlagestrategie der Anstalt soll weiterhin neben den Aspekten der Sicherheit, der Rendite und der Liquidität zukünftig auch die ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Anlagen einbeziehen, was bislang nur unzulänglich möglich gewesen ist. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen von Anlagerichtlinien für die AVV, die zukünftig der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Landtag) der Bremischen Bürgerschaft bedürfen.

Darüber hinaus werden neben verschiedenen redaktionellen Veränderungen die Voraussetzungen für die Übertragung des Handels der Mittel der Anstalt und der Verwaltung der Vermögensanlagen auf Dritte sowie die für sie bestehenden Anforderungen bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben neu geregelt.

Durch die Möglichkeit zukünftig auch eingezahlten Kapitalstock zugunsten des Personalhaushalts anstatt lediglich erwirtschaftete Kapitalerträge zugunsten der Versorgungsausgaben zu entnehmen, wird auf verschiedene versorgungs- und personalwirtschaftliche Umstände reagiert. Die Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen unterstützt den

Versorgungshaushalt mit jährlich rd. 9 Mio. € aus erwirtschafteten Kapitalerträgen. Aufgrund der Niedrigzinsphase werden diese nicht mehr vollständig generiert werden können, so dass die Differenz durch Kapitalstockentnahmen ausgeglichen werden muss. Darüber hinaus übernimmt die Stadtgemeinde Bremen zukünftig die Versorgungsausgaben der GENO, die ebenfalls aus der Versorgungsvorsorge zu finanzieren sind. Um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den kommenden Jahren sicherzustellen, sind nach 25 Jahren Personaleinsparungen (PEP) in vielen Bereichen Personalaufstockungen erforderlich.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 305 — 2040-a-11), das zuletzt durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstalt bildet mit ihrem Kapitalstock eine Rücklage zur Finanzierung von Versorgungs- und Personalausgaben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Versorgungsaufwendungen bis zur Höhe der erwirtschafteten Kapitalerträge“ ersetzt durch die Wörter „Versorgungs- und Personalausgaben bis zur Höhe der Zuführungen zuzüglich der entstandenen Kapitaleffekte“.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der Anstalt anteilig an das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie an die Stadtgemeinde Bremerhaven und die übrigen Einrichtungen nach Absatz 2. Die jeweilige Anteilshöhe ergibt sich insgesamt aus der Höhe der an die Anstalt geleisteten Zuführungen zuzüglich der nicht entnommenen Kapitalerträge und abzüglich der bereits entnommenen Zuführungen sowie abzüglich der Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 und 5, § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „bildet“ durch das Wort „ergibt“ und werden die Wörter „erzielten Zinsen“ durch die Wörter „entstehenden Kapitaleffekten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anstalt legt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel so an, dass eine möglichst große Sicherheit bei gleichzeitig angemessener Rentabilität und Liquidität der Anstalt unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht wird. Bei der Beurteilung der Sicherheit und der Rentabilität

einer Kapitalanlage sind auch ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Als Anlagemöglichkeiten kommen folgende Instrumente in Betracht:

1. Schuldverschreibungen, Anleihen und Pfandbriefe
2. Unternehmensbeteiligungen
3. Immobilien, Grundstücke sowie Immobilienfondsanteile
4. Termin- und Tagesgelder.

Näheres, insbesondere die Gewichtung der Anlageinstrumente im Portfolio und Ratingvorgaben, regeln Anlagerichtlinien der Senatorin oder des Senators für Finanzen. Die Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Landtag) der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft“ durch die Wörter „Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Anstalt verwaltet die Rücklage zur Versorgungsvorsorge. Sie kann den Handel der Mittel und die Verwaltung der Vermögensanlagen mit Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Soweit sich aus diesem Gesetz, den Anlagerichtlinien oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Pflichten der Anstalt ergeben, ist sicherzustellen, dass diese auch für Dritte nach Satz 2 entsprechend gelten.“

4. Es werden jeweils eingefügt:

a) In § 4 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „die Senatorin“ jeweils die Wörter „oder der Senator“,

b) in § 4 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 sowie § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 nach den Wörtern „der Senatorin“ jeweils die Wörter „oder dem Senator“,

c) in § 6 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „der Senatorin“ die Wörter „des Senators“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Begründung

A. Allgemeines:

Die Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (AVV) legt seit ihrer Gründung im Jahr 2005 die Mittel gemäß § 1807 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mündelsicher und damit sehr konservativ an. Die seit einigen Jahren andauernde Niedrigzinsphase führt zu stark sinkenden Renditen. Aufgrund des Ankaufprogramms und der Leitzinspolitik der EZB sind auch mittelfristig keine signifikanten Zinserhöhungen zu erwarten. Dazu hat das Ankaufprogramm zu einer Verknappung der für die AVV geeigneten Wertpapiere geführt. Diese Verknappung wurde durch den Wegfall der Einlagensicherung bei deutschen Privatbanken im Oktober 2017 weiter verschärft, da die AVV Wertpapiere dieser Anbieter fortan nicht mehr erwerben durfte. Kurz- bis mittelfristig besteht dadurch die Gefahr, dass sich Klumpenrisiken bei einzelnen Emittenten oder Emittentenklassen bilden könnten.

Darüber hinaus wird seit einiger Zeit bundesweit eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, insbesondere der Ausstieg aus fossilen Energieträgern, bei der Anlage von öffentlichen Finanzmitteln verfolgt. In der Freien Hansestadt Bremen haben die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD einen entsprechenden Antrag (Drs. 19/1018 vom 06.04.2017) in die Bürgerschaft eingebracht. Etliche Bundesländer haben hierzu bereits Vorgaben in die Anlagerichtlinien ihrer Versorgungsfonds aufgenommen. Viele Bundesländer konnten hierbei bereits auf ein größeres Anlageuniversum zurückgreifen bzw. haben dieses im Zuge der Einarbeitung von Nachhaltigkeitskriterien deutlich ausgeweitet. Über die bisherige Anlage in Wertpapiere der Finanzindustrie lässt sich die Nachhaltigkeit nur unzulänglich darstellen. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre eine Erweiterung des Anlageuniversums um Anlagen in Form von Unternehmensbeteiligungen und Immobilien.

Neben den Aspekten der Rendite und Nachhaltigkeit ist es aus Risikogesichtspunkten erforderlich, ein Portfolio von der Größe der AVV in verschiedene Vermögensklassen zu diversifizieren.

Zu den Übertragungen des Handels der Mittel der Anstalt und der Verwaltung der Vermögensanlagen auf Dritte sind ebenfalls neue Bestimmungen zu treffen. Es ist zuvor die Zustimmung des Senators für Finanzen einzuholen. Daneben wird sichergestellt, dass diese Dritten Pflichten, denen die Anstalt unterliegt, bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben ebenfalls zu erfüllen haben.

Ferner wird mit der Gesetzesänderung eine Kapitalstockentnahme durch das Land und die Stadtgemeinde Bremen ermöglicht. Bisher war die Entnahme nur auf erwirtschaftete Kapitalerträge zur Deckung von Versorgungsausgaben begrenzt.

Mit der Änderung wird auch die zweckgebundene Entnahme zugunsten der Versorgungsausgaben aufgehoben und auf die gesamten Personalausgaben erweitert.

Der Versorgungshaushalt wird durch die AVV jährlich mit rd. 9 Mio. € aus Kapitalerträgen unterstützt. Aufgrund der Niedrigzinsphase können diese in den kommenden Jahren nicht mehr vollständig erbracht werden, so dass ergänzend auch eingezahlter Kapitalstock entnommen werden muss. Zusätzlich sollen ab 2020 u.a. Versorgungsausgaben der GENO in Höhe von rd. 7 Mio. € pro Jahr durch die Stadtgemeinde Bremen finanziert werden. Eine Öffnung zugunsten des gesamten Personalhaushalts ist aufgrund von Personalbedarfen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung notwendig.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen)

Zu Nummer 1 (§ 2):

§ 2 Absatz 1 erweitert die Entnahmemöglichkeit zugunsten der Personalausgaben von Land und Stadtgemeinde Bremen. Die Bindung an Versorgungsausgaben (inkl. Versorgungsbeihilfen) wird aufgehoben.

§ 2 Absatz 3 erweitert die Entnahmemöglichkeit auch auf den Kapitalstock der Versorgungsvorsorge anstatt wie bisher nur auf die erwirtschafteten Kapitalerträge.

§ 2 Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 3. Die Zuordnung zu § 2 erfolgt aufgrund des engeren sachlichen Zusammenhangs dieser Regelung mit den Bestimmungen dieses Paragrafens. Die Anteilshöhe wird dahingehend präzisiert, dass zukünftig nicht entnommene Kapitalerträge dazuzählen, bereits entnommene Zuführungen sowie bestimmte, im Gesetz ausdrücklich genannte Aufwandsentschädigungen, Erstattungen und Vergütungen hingegen nicht.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Nummer 2a):

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird dahingehend klarstellend geändert, dass der Kapitalstock sich in Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten der Kapitalanlage durch Anlageeffekte verändern kann. Positiven Auswirkungen wie Zinsgewinnen oder Dividenden können negative Folgen wie zum Beispiel Kursverluste gegenüberstehen.

Absatz 1 Satz 3 erfährt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2b):

Die Freie Hansestadt Bremen bekennt sich mit dieser Gesetzesänderung zu einer nachhaltigen Vermögensanlage. Das bisherige Anlagespektrum sah nur die Anlage in Finanztiteln (z.B. Anlagen bei Banken und öffentlich-rechtlichen Körperschaften)

vor, über die bestenfalls mittelbar eine nachhaltige Vermögensanlage erreicht werden konnte. Ferner bestanden durch das eingeschränkte Anlagespektrum Klumpenrisiken und es wurden zuletzt nur geringe Renditen erwirtschaftet. Durch die vorsichtige Ausweitung der Anlagemöglichkeiten können zukünftig Rendite- und Nachhaltigkeitsaspekte besser berücksichtigt werden.

Den bislang in Satz 3 erfassten Handel der Mittel und die Übertragung der Vermögensanlagen auf Dritte regelt zukünftig § 5 Absatz 5.

Aufgrund der hohen politischen Bedeutung der staatlichen Geldanlage bestimmen zukünftig die Haushalts- und Finanzausschüsse der Bremischen Bürgerschaft über die konkrete Ausgestaltung der Anlagerichtlinien mit.

Zu Nummer 2c):

Die Aufhebung des Absatzes 3 folgt aus der Schaffung des inhaltsgleichen § 2 Absatz 6.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Zu Nummer 3a):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3b):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3c):

Der bisherige Absatz wird gestrichen, da Kassengeschäfte, wie z.B. Tagesgeld-, Termingeld- oder Depotkonten, direkt von der Anstalt bewirtschaftet werden sollen. Ferner muss im Zuge der Ausweitung des Anlageuniversums auch die Möglichkeit eröffnet werden, Kassengeschäfte direkt von Fondsmanagern wahrnehmen zu lassen, z.B. von der Bundesbank.

Den Handel der Mittel und zur Übertragung der Vermögensanlagen auf Dritte regelte bislang § 3 Absatz 2 Satz 3. Die Einfügung an dieser Stelle erfolgt aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zu der in § 5 geregelten Verwaltung der Vermögensanlagen. Auf eine gesonderte namentliche Erwähnung eines Anbieters wird verzichtet.

Satz 1 stellt klar, dass die Anstalt die Rücklage zur Versorgungsvorsorge verwaltet.

Den Handel der Mittel und die Verwaltung der Vermögensanlagen kann sie nach Satz 2 wie bisher ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, bedarf dafür aber zukünftig der Zustimmung des Senators für Finanzen.

Satz 3 bewirkt, dass Pflichten, denen die Anstalt unterliegt, auch diese Dritten bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.

Entwurf

Anlagerichtlinien für die Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen erlässt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom 28.06.2005 (Brem.GBl. S. 305 – 240-a-11), das zuletzt durch Gesetz vom XX.XX.2020 (Brem.GBl. S. XX) geändert worden ist, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anlagerichtlinien:

§ 1 Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung der Mittel der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge (AVV) gemäß dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen. Für bereits erworbene Wertpapiere gelten die Bestimmungen der Anlagenrichtlinie in der zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung geltenden Fassung.

§ 2 Anlageausschuss

(1) Zur mittel- und langfristigen Anlage der Mittel ist ein Anlageausschuss einzuberufen. Mitglieder im Anlageausschuss sind die AVV und die Senatorin oder der Senator für Finanzen. Die zahlenmäßige Vertretung jedes Mitgliedes darin wird einvernehmlich festgelegt. Die personelle Vertretung regelt es für sich.

(2) Institutionen, denen der Handel der Mittel, die Verwaltung oder das Berichtswesen der Vermögensanlagen übertragen wurde (sogenannte Dritte im Sinne von § 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen, nachstehend: Dritte), können beratend an den Sitzungen des Anlageausschusses teilnehmen. Zudem können weitere Personen oder Institutionen auf Einladung des Anlageausschusses den Sitzungen beiwohnen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses führt die Direktorin oder der Direktor der AVV oder eine Stellvertretung. Ist keine Stellvertretung der Anstaltsdirektion benannt, führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin oder des Senators für Finanzen stellvertretend den Vorsitz. Der Anlageausschuss trifft die Entscheidungen einstimmig.

§ 3 Anlagegrundsätze

(1) Zielsetzung der AVV ist die Stabilisierung und Absicherung der Versorgungs- und Personalausgaben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Dafür werden jährlich Mittel auf Anforderung der Haushalte an das Land und die Stadtgemeinde Bremen abgeführt. Darüber hinaus können gemäß § 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen weitere Rücklagen und Rückstellungen gebildet werden, für die bezüglich der Entnahme die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen gelten. Die Anlage der Mittel der AVV orientiert sich im Rahmen der Liquiditätsbedarfe an den Grundsätzen Sicherheit, Rendite, und Nachhaltigkeit.

(2) Bei der Anlage der Mittel ist die Wirtschaftlichkeit in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die zu erwartende Rendite im Falle von festverzinslichen Anlageformen sollte mindestens dem zum jeweiligen Anlagezeitpunkt gültigen Refinanzierungszinssatz des Landes Bremen entsprechen. Der Refinanzierungszinssatz bemisst sich an der durchschnittlichen Laufzeit der Anlagetranche zum Anlagezeitpunkt. Bei nicht festverzinslichen Anlageformen kann der Refinanzierungszinssatz des Landes Bremen aufgrund der unvorhersehbaren Wertentwicklung und unbestimmten Laufzeit nicht herangezogen werden. Stattdessen wird eine Strategie des langfristigen Vermögensaufbaus verfolgt, bei der insbesondere Bonitätsaspekte zu beachten sind.

(3) Für den Bereich der festverzinslichen Anlageformen wird ein passiver Strategieansatz verfolgt. Das heißt, es wird auf aktive Portfolioumschichtungen auf Basis von erwarteten Marktentwicklungen verzichtet. Die erworbenen Wertpapiere werden nach Kauf in der Regel bis zu ihrer Endfälligkeit gehalten (buy-and-hold-Prinzip). Für andere Anlageformen kommen aktive wie passive Managementansätze in Frage. Es erfolgt eine regelmäßige Bewertung im Rahmen des Risikomanagements.

(4) Die Anlage des Versorgungsfonds erfolgt in Euro-denominierten Vermögenswerten.

§ 4 Anlageinstrumente

(1) Zulässige Instrumente zur mittel- und langfristigen Vermögensanlage sind:

1. Schuldverschreibungen von deutschen öffentlich-rechtlichen Emittenten oder Schuldverschreibungen privater Emittenten, die durch Gewährträgerhaftung eines deutschen öffentlich-rechtlichen Emittenten abgesichert sind,
2. nach deutschem Pfandbriefrecht emittierte Pfandbriefe,
3. ungedeckte Schuldverschreibungen von deutschen Banken, sofern diese einer ausreichenden Einlagensicherung unterliegen,
4. Anleihen von Staaten und regionalen Gebietskörperschaften,
5. Anleihen supranationaler Institutionen und Agencies,
6. handelbare Covered Bonds,
7. Schuldverschreibungen von deutschen Banken ohne ausreichende Einlagensicherung,
8. Immobilien und Grundstücke
9. Unternehmensbeteiligungen.

(2) Zulässige Instrumente zur kurzfristigen Vermögensanlage sind:

1. Tagesgelder,
2. Termingelder.

(3) Es gelten folgende Ratinganforderungen:

1. Die unter § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anlagen bedürfen grundsätzlich keines Ratings, da auf die hohe Bonität des deutschen öffentlich-rechtlichen Emittenten und das deutsche Pfandbriefrecht abgestellt wird.

2. Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen die Anlageinstrumente oder die Emittenten im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 über ein Mindestrating von A- bzw. A3 von mindestens einer der folgenden Ratingagenturen verfügen: Fitch, Standard & Poors oder Moody's. Liegen Bewertungen von mehreren dieser Agenturen vor, entscheidet das niedrigste Rating.
3. Die Anlageinstrumente von § 4 Absatz 1 Nummer 8 bis 9 dienen dem langfristigen Vermögensaufbau. Anstelle eines Ratings wird ihr Anteil am Gesamtportfolio begrenzt.
4. Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen die Emittenten im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 über ein Mindestrating von A- bzw. A3 von mindestens einer der folgenden Ratingagenturen verfügen: Fitch, Standard & Poors oder Moody's. Liegen Bewertungen von mehreren dieser Agenturen vor, entscheidet das niedrigste Rating. Anlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Emittenten bedürfen keines Ratings.

(4) Die Instrumente zur mittel- und langfristigen Anlage werden in Klassen eingeteilt, für die folgende Beschränkungen gelten:

Anlageklasse	I	II	III
Produkte	§ 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 bis 7	§ 4 Absatz 1 Nummer 8 bis 9
Minimaler Anteil am gesamten Portfolio	50%	0%	0%
Maximaler Anteil am gesamten Portfolio	100%	50%	25%
Maximaler Anteil pro Konzern	20%	10%	k.A.
Maximaler Anteil pro Emittent	10%	5%	k.A.
Minimales Bonitätsrating (Standard & Poors, Moody's, Fitch)	Bei Anlagen gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 grundsätzlich kein Rating erforderlich sonst A-/A3/A-	A-/A3/A-	kein Rating erforderlich
Laufzeitbindung	Bei den Anlageklassen I und II ist unter Berücksichtigung der jährlichen Liquiditätsbedarfe auf eine ausgewogene Fälligkeitsstruktur zu achten, so dass Klumpenrisiken vermieden werden.		Zielsetzung ist der langfristige Vermögensaufbau.

Für die wertmäßige Einteilung der Instrumente § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 sind die jeweiligen Nominalwerte zum Überprüfungszeitpunkt maßgeblich. Für die wertmäßige Einteilung der Instrumente § 4 Absatz 1 Nummer 8 bis 9 sind die Kaufwerte maßgeblich.

(5) Für die Instrumente zur kurzfristigen Anlage gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist die Laufzeit auf maximal zwei Jahre beschränkt.

§ 5 Nachhaltigkeit

(1) Die Anlage des Vermögens erfolgt unter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten. Anleihen deutscher Gebietskörperschaften und nach deutschem Pfandbriefrecht emittierte Pfandbriefe werden grundsätzlich als nachhaltig angesehen.

(2) Es gelten folgende Ausschlusskriterien:

1. Bei Erwerb von Anleihen werden folgende Staaten (einschließlich angehöriger regionaler Gebietskörperschaften und Agencies) ausgeschlossen:
 - a) Staaten, die die Todesstrafe praktizieren,
 - b) Staaten, die die aktuellen Klimaschutzprotokolle sowie die UN-Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben,
 - c) Staaten, deren Bewertung der politischen und zivilen Freiheit im Sinne der internationalen Non-Government-Organisation Freedom House als unzureichend klassifiziert werden. Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen beide Kriterien die höchste Klassifikation (Note 1) aufweisen. Im Bestand befindliche Wertpapiere werden veräußert, sobald beide Kriterien nicht mehr die höchste Klassifikation erreichen.
 - d) Staaten, die als korrupt eingestuft werden. Als Kriterium wird der Corruption Perceptions Index [CPI], publiziert von Transparency International e. V., herangezogen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs darf der CPI nicht unterhalb von 50 liegen. Im Bestand befindliche Wertpapiere werden veräußert, sobald ein CPI von weniger als 45 vorliegt.
2. Beim Erwerb von Wertpapieren und Unternehmensbeteiligungen werden Unternehmen ausgeschlossen, die in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:
 - a) Fossile Brennstoffe (Förderung, Aufbereitung, Dienstleister),
 - b) Atomenergie (Produzenten),
 - c) kontroverse Rüstungsgüter (Produzenten, Händler).
3. Außerdem werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwere Verstöße gegen die in den Prinzipien des UN Global Compact niedergelegten Grundsätzen verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt oder Korruptionsbekämpfung aufweisen.

(3) Bei der Anlage können Emittenten bevorzugt ausgewählt oder höher gewichtet werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten führend sind (sog. Best-In-Class-Ansatz).

(4) Beim Kauf von Immobilien und Grundstücken werden ökologische und ethische Aspekte im jeweiligen Einzelfall berücksichtigt.

§ 6 Risikomanagement

(1) Das Risikomanagement überprüft regelmäßig die Einhaltung der Vorgaben zur Bonität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

(2) Im Falle einer negativen Entwicklung hinsichtlich Bonität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit erfolgt die wertschonende Veräußerung zeitnah unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Über Ausnahmen entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Der Senator für Finanzen wird ein internes Berichtswesen etablieren, welches die unter Absatz 1 und 2 genannten Aspekte berücksichtigt.

§ 7 Verwaltung der Anlagen

(1) Die AVV verwaltet die Anlagen eigenständig. Sie kann nach Beschluss im Anlageausschuss den Handel, die Verwaltung und das Berichtswesen, insbesondere der unter Anlageklasse III fallenden Anlageformen, mit Zustimmung des Senators für Finanzen auf Dritte im Sinne von § 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen übertragen. Die AVV legt hierzu in gesonderten Vereinbarungen mit den Auftragnehmern die konkreten Ausführungsbedingungen fest. Etwaige Ausschreibungspflichten sind zu beachten. Soweit sich aus dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen, diesen Anlagerichtlinien oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Pflichten der Anstalt ergeben, ist sicherzustellen, dass diese auch für diese Dritten entsprechend gelten.

(2) Anfallende fremde Entgelte werden aus den Erträgen der AVV bezahlt.

§ 8 Überprüfung der Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinien treten am [...] in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Finanzen